



Netzwerk-Statuten

Bundesnetzwerk

Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

In der Fassung vom 16. November 2023

PRÄAMBEL

Anliegen des bundesweiten Netzwerks ist die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Vielfalt seiner Formen (Ehrenamt, Freiwilligenarbeit, Selbsthilfe u. a.). Dabei orientiert sich das Netzwerk am Leitbild einer aktiven Bürger*innengesellschaft, die durch das Engagement der Bürger*innen und die verantwortliche Mitgestaltung des Gemeinwesens geprägt ist. Eine aktive und vielfältige Bürger*innengesellschaft stärkt die Demokratie und das soziale Kapital der Gesellschaft.

Die Arbeit im Netzwerk ist ein Prozess, der nicht auf formellen Verträgen, sondern auf gegenseitigem Vertrauen und Partnerschaft beruht. Ausgangspunkt ist die Überzeugung, dass alle Beteiligten durch die Zusammenarbeit gewinnen und dem gemeinsamen Ziel näher kommen.

Im bundesweiten Netzwerk kooperieren Organisationen, Verbände, Zusammenschlüsse, Netzwerke und Initiativen der Bürger*innengesellschaft und des Dritten Sektors, Vertreter*innen der Wirtschaft und des Arbeitslebens sowie staatlicher und kommunaler Institutionen bei der gemeinsamen Aufgabe, in nachhaltiger Weise bestmögliche rechtliche, institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement zu schaffen. Sie wollen den nationalen, europäischen und internationalen Erfahrungsaustausch über das bürgerschaftliche Engagement verbessern und den Wissensstand für die Belange seiner Förderung fortentwickeln.

Verwaltungshandeln und staatliche Reformpolitik werden im Netzwerk daraufhin befragt, ob und wie sie bürgerschaftliches Engagement ermöglichen und aktivieren. Gleiches gilt für den Bereich der Wirtschaft. Corporate Citizenship ist Ausdruck eines verantwortlichen wirtschaftlichen Handelns. Die Stärkung der Bürger*innengesellschaft ist Teil eines nachhaltigen Wirtschaftens. Nicht zuletzt bietet das Netzwerk den Organisationen des Dritten Sektors und der Bürger*innengesellschaft – ob in formell verfassten, stärker strukturierten Verbänden oder in informellen, offenen Netzwerkformen – die Möglichkeit der Selbstreflexion, um ihre eigenen Strukturen daraufhin zu befragen, ob sie optimale Entfaltungsmöglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement bieten.

Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschränkt sich nicht auf einzelne Engagementfelder, sondern umfasst sämtliche Gesellschafts- und Politikbereiche. Das

Netzwerk stärkt das bürgerschaftliche Engagement im Zusammenspiel von Bürger*innengesellschaft / Drittem Sektor, Staat / Kommunen und Wirtschaft / Arbeitsleben.

Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements als Ziel des Netzwerks hat zur Folge, dass die Organisationen, Verbände, Zusammenschlüsse, Netzwerke und Initiativen der Bürger*innengesellschaft und des Dritten Sektors in der Mitgliedschaft des Netzwerks ein besonderes Gewicht erhalten. Zugleich trägt das Netzwerk dafür Sorge, dass alle drei gesellschaftlichen Sektoren in den Entscheidungsgremien angemessen vertreten sind. Die Repräsentant*innen von Staat und Kommunen sowie Wirtschaft und Arbeitsleben vertreten die Anliegen des Netzwerks in ihren jeweiligen Sektoren.

Das Netzwerk ist ein pluraler und unabhängiger Zusammenschluss, der selbst über seine Anliegen und Aufgaben entscheidet. Ausgangspunkt aller Überlegungen und Aktivitäten ist die Überzeugung, dass alle Beteiligten durch diese Zusammenarbeit im doppelten Sinne gewinnen: Zum einen können die allen Beteiligten gemeinsamen Ziele zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements mit Synergieeffekten besser und nachhaltiger erreicht werden. Zum anderen gewinnen die einzelnen Mitglieder des Netzwerks für ihre eigene Arbeit neue Einsichten und profitieren von den Erfahrungen anderer Mitgliedsorganisationen. Eine gute Balance zwischen Wahrung des je eigenen Profils der Mitgliedsorganisationen, dem Respekt vor dem Profil anderer und der Zusammenarbeit an den gemeinsamen, bereichsübergreifenden Zielen ist die Stärke eines jeden Netzwerks, so auch die des BBE.

Handlungsweisend für alle Aktivitäten des Netzwerks ist die Anerkennung und Förderung gesellschaftlicher Vielfalt. Das BBE pflegt eine Organisationskultur des Respekts, der gegenseitigen Wertschätzung und gleichberechtigten Teilhabe. Es verpflichtet sich, die Vielfalt innerhalb des Netzwerks zu stärken und in allen Gremien, Publikationen und Veranstaltungen sowie bei der Auswahl von Mitarbeitenden und Partner*innen auf Diversität zu achten.

Die Übernahme von Aufgaben und Projekten erfolgt in einer bereichs- und sektorübergreifenden Perspektive und dient der Feldentwicklung. Daraus sollen Impulse für die bereits bestehenden bereichsspezifischen Arbeitsansätze der Mitglieder entstehen. Wenn Mitglieder bereits in diesen Bereichen tätig sind, soll die Aufgabenübernahme nur abgestimmt erfolgen.

Die Arbeit im Netzwerk beruht auf gegenseitigem Vertrauen und Partnerschaft, dem gegenüber formelle Verträge zurücktreten. Dem entspricht auch, dass bei anstehenden Entscheidungen über Aufgaben und Positionierung Einvernehmlichkeit angestrebt wird und dabei die unterschiedlichen Aufgaben, Traditionen und Sichtweisen der

Mitgliedsorganisationen angemessen berücksichtigt werden. Das Netzwerk selbst gewinnt durch dieses Miteinander der Mitgliedsorganisationen und den solchen Zusammenschlüssen eigenen Mehrwert ein eigenständiges, unverwechselbares Profil.

I. ALLGEMEINER TEIL

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Das Netzwerk führt den Namen „Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“ (BBE).
2. Sitz des Netzwerks ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Absatz 1

1. Der Zweck des bundesweiten Netzwerks ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Das Netzwerk fördert bürgerschaftliches Engagement als unentbehrliche Voraussetzung des demokratischen Staatswesens. Insbesondere werden Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung und Kultur in ihrem Bestreben gefördert, die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements sichtbar zu machen und die Rahmenbedingungen seiner Förderung zu verbessern.
3. Das Netzwerk fördert im Zusammenspiel von Bürger*innengesellschaft / Drittem Sektor, Staat und Kommunen sowie den Organisationen aus Wirtschaft und Arbeitsleben das bürgerschaftliche Engagement. Alle Aufgaben und Themen werden im Hinblick auf Bedingungen, Anforderungen und Reformbedarfe in Bürger*innengesellschaft / Drittem Sektor, Staat / Kommunen sowie Wirtschaft / Arbeitsleben in ihren wechselseitigen Bezügen bearbeitet.
4. Nach innen gerichtet schafft das Netzwerk die Möglichkeit zu Austausch, Beratung und Kooperation der Mitglieder aus allen drei gesellschaftlichen Sektoren. Nach außen artikuliert das Netzwerk auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene engagementpolitischen und demokratischen Reformbedarf in Bürger*innengesellschaft / Drittem Sektor, Staat / Kommunen und Wirtschaft / Arbeitsleben und trägt durch seine Arbeit, beispielsweise durch seine Arbeitsgruppen und Themenpat*innenschaften, zur Verbesserung der Praxis des bürgerschaftlichen Engagements bei.

5. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der BBE Geschäftsstelle gemeinnützige GmbH zur Förderung und Pflege der Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung und Kultur vornehmen.

Absatz 2

Das Netzwerk verfolgt unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Kompetenzen seiner Mitglieder im Sinne der Präambel insbesondere folgende Aufgaben:

1. Identifizierung und Bearbeitung von Fragen des bürgerschaftlichen Engagements,
2. Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
3. Anregung von Projekten zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne der Entwicklung neuer Formen und Ansätze mehrsektoraler Kooperationen und Partnerschaften, die als Modelle Impulse für die Praxis liefern sollen. Dabei sollen die Erfahrungen und Kompetenzen der Mitglieder des Netzwerks einbezogen werden,
4. Dialog mit und Beratung von Parlamenten, Regierungen, Öffentlichkeit, Wirtschaft, Verbänden und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteur*innen,
5. Förderung von Beteiligungsmöglichkeiten für engagierte Bürger*innen aus der Praxis des bürgerschaftlichen Engagements,
6. Informations- und Erfahrungsaustausch im nationalen, europäischen und internationalen Rahmen,
7. Herstellung von Öffentlichkeit zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
8. Kommunikation der Ergebnisse der Netzwerkarbeit,
9. Die Förderung der unter § 2 Absatz 1 Nr. 5 genannten Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Das Netzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 1 der Abgabenordnung erhalten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bundesnetzwerks keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesnetzwerks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesnetzwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandspauschalen für die ehrenamtliche Tätigkeit ist im Ausnahmefall und im Rahmen des geltenden Rechts grundsätzlich möglich.
3. Mittel des Netzwerks dürfen nur für die in den Statuten genannten Zwecke verwendet werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Absatz 1

1. Mitglieder des Netzwerks sind stimmberechtigte und kooperierende Mitglieder. Die Gründungsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Netzwerks.
2. Mitglied kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des BBE anerkennt und deren Umsetzung unterstützt.
3. Für die Aufnahme gelten folgende Kriterien: Der*Die Antragsteller*in muss
 - sich im gesellschaftlichen Miteinander an den Prinzipien Gewaltfreiheit und Toleranz orientieren,
 - demokratische Zielsetzungen im Sinne des Grundgesetzes verfolgen,
 - die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkennen und
 - dem Gemeinwohl und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verpflichtet sein.

Absatz 2 (Stimmberechtigte Mitglieder aus den drei gesellschaftlichen Sektoren)

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Netzwerks sind für das bürgerschaftliche Engagement und seine Förderung bundesweit relevante Organisationen, Institutionen und Zusammenschlüsse. Das bundesweite Netzwerk hat stimmberechtigte Mitglieder aus den drei gesellschaftlichen Sektoren:
 - Bürger*innengesellschaft und Dritter Sektor,
 - Bund, Länder und Kommunen,
 - Wirtschaft und Arbeitsleben.
2. Aus Bürger*innengesellschaft und Drittem Sektor kann stimmberechtigtes Mitglied im Netzwerk werden, wer:
 - als Organisation für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements bundesweite Relevanz hat, was insbesondere durch eine bundesweit ausgerichtete Tätigkeit nachgewiesen ist, und
 - auf eine für die Mitarbeit im Bundesnetzwerk angemessene Kontinuität und Stabilität seiner bisherigen Arbeit verweisen kann, was in der Regel durch ein mindestens zweijähriges Bestehen und Wirken nachzuweisen ist, und
 - seinen Sitz in Deutschland hat und
 - im Falle öffentlicher Zuwendungen den Mittelverwendungsnachweis in Deutschland erbringt.

Vertreter*innen in diesem Sinne können insbesondere sein:

- bundesweit relevante Organisationen, Verbände, Zusammenschlüsse, Netzwerke und Bundesinitiativen, die sich den Zielen des bundesweiten Netzwerks verpflichtet fühlen,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- bundesweit relevante gemeinnützige Stiftungen,
- bundesweit relevante Bildungs- und Forschungseinrichtungen,
- Parteien und parteipolitische Vereinigungen,

- träger- und bereichsübergreifende Landesnetzwerke zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Vertreter*innen von Bund, Ländern und Kommunen im Netzwerk können sein:
 - Organisationseinheiten des Bundes,
 - Organisationseinheiten der Bundesländer,
 - die Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften und Kommunen.
 4. Vertreter*innen der Wirtschaft und des Arbeitslebens können sein:
 - Zusammenschlüsse der Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen sowie der Medien auf Bundesebene,
 - bundesweit tätige Unternehmen, die in besonderer Weise bürgerschaftliches Engagement fördern.
 5. Die Vertreter*innen von Bürger*innengesellschaft / Drittem Sektor sind im Bundesnetzwerk in der Mehrzahl.

Absatz 3 (Kooperierende Mitglieder)

1. Kooperierende Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.
2. Kooperierende Mitglieder können werden:
 - Organisationen, Verbände, Zusammenschlüsse, Netzwerke und Initiativen aus Bürger*innengesellschaft / Drittem Sektor, die keine bundesweite Relevanz haben,
 - einzelne, an den Netzwerkzielen orientierte Kommunen,
 - nicht bundesweit tätige Unternehmen, die in besonderer Weise bürgerschaftliches Engagement fördern,
 - nicht bundesweit relevante Bildungs- und Forschungseinrichtungen,
 - Einzelmitglieder, wenn sie eine herausragende Rolle in der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements einnehmen, zum Beispiel durch Beiträge in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder werden durch das Bundesnetzwerk informiert und informieren das Bundesnetzwerk über Vorgänge und Entwicklungen, die die Arbeit des Netzwerks betreffen.
2. Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, an der Willensbildung im Bundesnetzwerk durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen mitzuwirken.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es beauftragt eine*n von ihm legitimierte*n Vertreter*in. Diese Beauftragung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
4. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder des Netzwerks übertragen werden.
5. Kooperierende Mitglieder sind nicht in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, haben aber ansonsten alle Rechte und Pflichten als Mitglied im BBE. Details regeln § 12 und § 16.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen

1. Das Netzwerk finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus privaten und öffentlichen Zuwendungen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.
2. Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zum Ende des ersten Quartals des Jahres fällig.

§ 7 Aufnahme, Beendigung und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
2. Aufnahmeanträge werden durch den Sprecher*innenrat geprüft, der ggf. eine vorläufige Mitgliedschaft beschließt. Die endgültige Aufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es bedarf für diese Bestätigung zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Anträge müssen den Mitgliedern fünf Wochen vor einer Aufnahmeentscheidung bekannt gemacht werden.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit der Auflösung der juristischen Person,
 - durch Tod der natürlichen Person,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Netzwerk.
5. Der Austritt aus dem Netzwerk ist jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
6. Ein Ausschluss von Mitgliedern ist bei Verstößen gegen die Statuten des Netzwerks möglich. Dazu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Sprecher*innenrat an die Mitgliederversammlung. Dieser Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied zeitnah zuzuleiten. Der Beschluss des Ausschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vermögen des Netzwerks.

III. GREMIEN

§ 8 Gremien des Netzwerks

1. Gremien des Netzwerks sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Koordinierungsausschuss,
 - der Sprecher*innenrat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien eingerichtet werden. Ihre Aufgaben sind in diesem Fall in den Statuten zu regeln.

2. Die Gremien des Netzwerks sind mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Fristen für die Einladung, Tagesordnung und Protokoll sowie alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für die Gremien des Netzwerkes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich gemäß § 4 zusammen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts erfolgt gemäß § 11.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Mitglieder mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl oder der Koordinierungsausschuss mit drei Viertel seiner Stimmen einen schriftlich begründeten Antrag beim Sprecher*innenrat stellt.
3. Es ist möglich, die Mitgliederversammlung auch – ohne Anwesenheit am Versammlungsort – als digitale Mitgliederversammlung mittels der elektronischen Kommunikation abzuhalten. Der Sprecher*innenrat entscheidet, welche Form der Mitgliederversammlung gewählt wird und teilt diese bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über Statuten des Netzwerks,
- Entscheidung über Bildung oder Auflösung einzelner Gremien des Netzwerks,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Netzwerks nach § 7,
- Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und Kontrolle der Beschlussumsetzung,
- Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte des Netzwerks (Themenfelder),

- Einsetzung und Bestätigung von Arbeitsgruppen und Ad-hoc-Gruppen nach § 16,
- Auflösung von Arbeitsgruppen und Ad-hoc-Gruppen,
- Wahl der Mitglieder des Koordinierungsausschusses nach § 12,
- Bestimmung von zwei Kassenprüfer*innen für die Amtszeit des Sprecher*innenrates. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Sprecher*innenrat angehören,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
- Verabschiedung des vom Sprecher*innenrat vorgelegten Haushaltes des Netzwerks,
- Abnahme des Rechenschaftsberichts des Sprecher*innenrates,
- Entlastung des Sprecher*innenrates,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Netzwerks nach § 19.

§ 11 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß durchgeführte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Wahl der Mitglieder des Koordinierungsausschusses nach § 12 erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist Einvernehmen anzustreben. Anderenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Erklärt ein Mitglied, dass es einen Beschluss nicht mittragen kann, so ist auf Verlangen des Mitglieds diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluss zu veröffentlichen.
6. Auf Antrag eines Mitglieds wird ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Jede Grundsatzfrage muss vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin begründet

werden. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird mit dieser Mehrheit ein Beschluss gefasst, so hat jedes Mitglied das Recht auf Dokumentation eines abweichenden Votums. Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden: Personalentscheidungen, Fragen der Geschäftsordnung und finanzielle Fragen.

7. Änderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Zur Auflösung des Netzwerks sind drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Nach außen gerichtete Beschlüsse des Netzwerks haben grundsätzlich empfehlenden Charakter. Hat das Mitglied einem Beschluss nicht zugestimmt, kann das Mitglied gemäß § 11 Ziffer 5 verlangen, dass seine Gegenstimme oder Enthaltung bei Publikationen und Vertretungen nach außen bekannt gemacht wird.

§ 12 Koordinierungsausschuss

1. Der Koordinierungsausschuss besteht aus maximal 40 Mitgliedern und trifft sich mindestens zweimal im Jahr.
2. Es ist möglich, die Sitzungen des Koordinierungsausschusses auch als digitale Sitzungen mittels der elektronischen Kommunikation abzuhalten. Der Sprecher*innenrat entscheidet, welche Form gewählt wird und teilt diese in der Einladung mit.
3. Die*Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist zugleich die*der Vorsitzende des Sprecher*innenrates.
4. Bei Entscheidungen des Koordinierungsausschusses ist Einvernehmen anzustreben. Anderenfalls entscheidet der Koordinierungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Erklärt ein Mitglied des Koordinierungsausschusses, dass es einen Beschluss nicht mittragen kann, so ist auf Verlangen des Mitglieds diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluss zu veröffentlichen.
6. Auf Antrag eines Mitglieds des Koordinierungsausschusses wird ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Jede Grundsatzfrage muss vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin begründet werden. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen mit

Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird mit dieser Mehrheit ein Beschluss gefasst, so hat jedes Mitglied das Recht auf Dokumentation eines abweichenden Votums. Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden: Personalentscheidungen, Fragen der Geschäftsordnung und finanzielle Fragen.

7. Dem Koordinierungsausschuss gehören gewählte, berufene und gesetzte Mitglieder an. Die*Der Vorsitzende des Kuratoriums kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses teilnehmen. Die Themenpat*innen und weitere Sprecher*innen der Arbeitsgruppen können als Gäste teilnehmen.
8. Maximal 17 Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind gesetzte Mitglieder.

Gesetzte Mitglieder sind Organisationen gemäß der nachstehenden Liste, die jeweils eine*n Vertreter*in in den Koordinierungsausschuss entsenden können.

Folgende Organisationen können als gesetzte Mitglieder – ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Netzwerk vorausgesetzt – jeweils eine*n Vertreter*in in den Koordinierungsausschuss entsenden:

- die beiden christlichen Kirchen,
- ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
- der Deutsche Kulturrat,
- der Deutsche Olympische Sportbund,
- der Deutsche Naturschutzring,
- der Deutsche Feuerwehrverband,
- ein bundesweit etablierter Dachverband der engagementfördernden Infrastruktureinrichtungen aus dem Netzwerk für Engagementförderung (derzeit sind dies die Selbsthilfekontaktstellen, Freiwilligenagenturen / -zentren, Senior*innenbüros, Mehrgenerationenhäuser und Bürgerstiftungen),
- der Bundesverband der Deutschen Stiftungen,
- der Deutsche Bundesjugendring,
- der Deutsche Frauenrat,
- die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen,
- die Bundesregierung,
- die Bundesländer,

- die Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften oder eine von den Mitgliedskommunen bestimmte Kommune,
 - ein Spitzenverband der Arbeitgeber*innen in Deutschland oder ein von den Mitgliedsunternehmen bestimmtes Unternehmen,
 - der Deutsche Gewerkschaftsbund,
 - die Migrant*innenorganisationen.
9. Berufene Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind die nach § 16 von den Arbeitsgruppen bestimmten Sprecher*innen bzw. ihre Stellvertreter*innen. Sie werden von den Projektgruppen entsandt und stellen maximal zehn Mitglieder des Koordinierungsausschusses.
10. Gewählte Mitglieder des Koordinierungsausschusses werden ad personam aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung frei gewählt. Sie stellen mindestens zehn Mitglieder des Koordinierungsausschusses. In den Koordinierungsausschuss sollen auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Koordinierungsausschusses bis zu vier Mitglieder aus dem Kreis der kooperierenden Mitglieder gewählt werden.
11. Nicht besetzte Plätze des Koordinierungsausschusses sollen durch frei zu wählende Mitglieder besetzt werden.
12. Die soziale und persönliche Vielfalt der Gesellschaft soll in der Mitgliedschaft des Koordinierungsausschusses abgebildet werden. Dem Koordinierungsausschuss müssen mindestens zur Hälfte Frauen angehören. Können nicht ausreichend Plätze mit Frauen besetzt werden, sind die Plätze der anderen Geschlechter zu reduzieren. Zwei gewählte Plätze im Koordinierungsausschuss sollen durch Vertreter*innen besetzt sein, die zum Zeitpunkt der Wahl unter 30 Jahre alt sind.
13. Die Amtszeit des Koordinierungsausschusses ist auf drei Jahre begrenzt. Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich. Der Koordinierungsausschuss bleibt bis zur statutengemäßen Wahl eines neuen im Amt.

§ 13 Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Die Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind:

- die Wahl der*des Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses, zugleich Vorsitzende*r des Sprecher*innenrates,
- die Wahl der weiteren vier Mitglieder des Sprecher*innenrates,
- die Beratung über die Weiterentwicklung der Statuten,
- die Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnungen und der Finanzordnung des Bundesnetzwerks,
- Beschlussfassung zu Anträgen an den Koordinierungsausschuss und Kontrolle der Beschlussumsetzung,
- Beratung mit dem Sprecher*innenrat über weitere Aufgaben der Geschäftsstelle,
- Entgegennahme des Berichts von Sprecher*innenrat und Geschäftsstelle,
- die Einsetzung von Ad-hoc-Gruppen nach § 16,
- die Bündelung und Zusammenführung der Ergebnisse von Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen,
- die Beratung und Beschlussfassung von Strategien und Konzepten der Netzwerkarbeit,
- der Beschluss über die Erstellung von Positionspapieren, Stellungnahmen etc. und deren Verabschiedung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen des Netzwerks,
- die Vorbereitung von Veranstaltungen, Aktionen, Wettbewerben etc.,
- Vorschläge zur Änderung von Mitgliedsbeiträgen an die Mitgliederversammlung,
- die vorläufige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7.

§ 14 Sprecher*innenrat

1. Der Sprecher*innenrat hat maximal fünf Mitglieder. Neben der*dem Vorsitzenden werden vier Mitglieder durch den Koordinierungsausschuss aus seinem Kreis gewählt. Dabei sollen drei Vertreter*innen aus dem Bereich Bürger*innengesellschaft / Dritter Sektor sowie jeweils ein*e Vertreter*in aus den Bereichen Staat / Kommunen sowie Wirtschaft / Arbeitsleben kommen. Dem Sprecher*innenrat sollen Frauen und Männer angehören.

2. Die*Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist in dieser Funktion auch Vorsitzende*r des Sprecher*innenrates (vgl. § 12). Die weiteren Mitglieder des Sprecher*innenrates gelten als Stellvertreter*innen der*des Vorsitzenden. Die Amtszeit ist auf drei Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher*innenrat ist so lange im Amt, bis eine reguläre Neuwahl durch den Koordinierungsausschuss erfolgt ist.
3. Mitglieder des Sprecher*innenrates können im Falle permanenter Abwesenheit oder bei Verstößen gegen die Statuten des Netzwerks durch den Koordinierungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
4. Der Sprecher*innenrat hat die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben in fachlichen Themenfeldern befristet zu delegieren, wobei die Letztverantwortung beim Sprecher*innenrat bleibt. Eine Übertragung des Stimmrechts im Sprecher*innenrat ist damit nicht verbunden. Er ist gehalten, hierfür zunächst Mitglieder des Koordinierungsausschusses zu gewinnen. Wenn dies nicht gelingt, kann er auf Mitglieder aus den Mitgliedsorganisationen zurückgreifen, die ihm aus dem Koordinierungsausschuss empfohlen werden. Es besteht regelmäßige Berichtspflicht der beauftragten Personen gegenüber dem Sprecher*innenrat. Der Koordinierungsausschuss ist auf seiner nächsten Sitzung über die Beauftragung und das Themenfeld zu informieren.
5. Den Mitgliedern des Sprecher*innenrates kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.

§ 15 Aufgaben des Sprecher*innenrates

1. Der Sprecher*innenrat vertritt das Netzwerk nach außen. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Sprecher*innenrates gemeinsam. Der Sprecher*innenrat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Koordinierungsausschusses gebunden. Die Meinungsbildung in den Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen soll in die Vertretungsarbeit des Sprecher*innenrates einfließen.
2. Der Sprecher*innenrat berichtet auf der jährlichen Mitgliederversammlung über die Arbeit des Bundesnetzwerks und legt darüber Rechenschaft ab. Er legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Geschäftsbericht und einen Haushaltsplan des Netzwerks vor. Er berichtet dem Koordinierungsausschuss regelmäßig über seine Arbeit.

3. Der Sprecher*innenrat trägt die Verantwortung für den Haushalt und die Rechnungslegung des Netzwerks gegenüber der Mitgliederversammlung. Er benennt dafür aus seinen Reihen eine*n Schatzmeister*in.
4. Der Verein stellt den Sprecher*innenrat in Fällen leichter Fahrlässigkeit von Regressansprüchen frei.
5. Der Sprecher*innenrat führt die laufenden Geschäfte des Netzwerks. Er hat die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle und ist ihr gegenüber weisungsberechtigt. Die Entscheidungen über die Aufgaben der Geschäftsstelle trifft er im Einvernehmen mit dem Koordinierungsausschuss.
6. Im Falle der Einrichtung eines Kuratoriums beruft der Sprecher*innenrat mit einstimmiger Entscheidung die Mitglieder des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Koordinierungsausschuss.
7. Alles Weitere regeln die Geschäftsordnungen für die Gremien und die Geschäftsstelle des BBE.

IV. BBE-THEMENFELDER: Arbeits- und Adhoc-Gruppen sowie Themenpat*Innenschaften

§16 BBE-Themenfelder

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Arbeitsschwerpunkte des Netzwerks, sogenannte BBE-Themenfelder, einsetzen, bestätigen und auflösen. Die Themenfelder werden durch Arbeits-, Ad-hoc-Gruppen oder Themenpat*innenschaften bearbeitet.
2. Die Arbeitsgruppen wählen auf ihrer ersten Sitzung jeweils eine*n Sprecher*in und maximal zwei Stellvertreter*innen. Die Themenpat*innen werden durch den Sprecher*innenrat ernannt. Die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen sowie die Themenpat*innen müssen Mitglieder im BBE sein.
3. Die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen bzw. ihre Stellvertreter*innen sind in dieser Funktion nach § 12 stimmberechtigte Mitglieder des Koordinierungsausschusses (eine Stimme je AG).

4. Mitgliederversammlung und Koordinierungsausschuss können mit Zweidrittelmehrheit Ad-hoc-Gruppen einsetzen und auflösen. Sie sollen einen inhaltlich und zeitlich begrenzten Auftrag erhalten.
5. Die Themenpat*innen und die Sprecher*innen der Ad-hoc-Gruppen haben grundsätzlich Gaststatus in den Sitzungen des Koordinierungsausschusses.
6. Die Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen sowie die Themenpat*innen erstatten dem Koordinierungsausschuss regelmäßig Bericht. Die Ergebnisse der Gruppen werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt und diskutiert.
7. Ad-hoc-Sprecher*innen sowie Themenpat*innen treffen sich zusammen mit dem Sprecher*innenrat im Rahmen der BBE-Agendakonferenz mindestens einmal jährlich zum Austausch.
8. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für die BBE-Themenfelder.

V. KURATORIUM

§ 17 Kuratorium

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium eingerichtet werden.
2. Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die durch ihr Ansehen in der Öffentlichkeit, ihr Amt oder ihre Kompetenz in besonderer Weise das Anliegen und die Themen des Netzwerks in Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft fördern.
3. Das Kuratorium unterstützt und begleitet das Netzwerk in seiner Arbeit durch sein öffentliches Ansehen. Es gibt Anregungen für die Arbeit und Fortentwicklung des Netzwerks.
4. Das Kuratorium soll sich in der Regel einmal im Jahr treffen.
5. Das Kuratorium benennt eine*n Vorsitzende*n. Die*Der Vorsitzende des Kuratoriums kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses nach § 12 teilnehmen.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums werden gemäß § 15 Absatz 6 berufen.

7. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

§ 18 Geschäftsstelle

1. Das Bundesnetzwerk unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin.
2. Die Geschäftsführung des BBE nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Gremien des Netzwerks mit beratender Stimme teil. Die leitenden Mitarbeiter*innen des BBE nehmen in der Regel an allen Sitzungen der Gremien des Netzwerks mit beratender Stimme teil.
3. Die Geschäftsstelle erbringt Dienstleistungen für die Gremien des Netzwerks. Sie leistet nach Abstimmung mit dem Sprecher*innenrat Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk und nimmt auf der Arbeitsebene Außenkontakte wahr. Über weitere Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet der Sprecher*innenrat im Einvernehmen mit dem Koordinierungsausschuss.
4. Die Geschäftsstelle ist an die fachliche Weisung des Sprecher*innenrates gebunden.
5. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

VII. AUFLÖSUNG

§ 19 Auflösung des Netzwerks

1. Die Auflösung des Bundesnetzwerks kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Auflösungsbeschluss ausdrücklich Gegenstand der Tagesordnung ist.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks des Netzwerks fällt das nach Abwicklung der Auflösung verbleibende Vermögen des Netzwerks an Amnesty

International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Bei Auflösung des Netzwerks sind der Sprecher*innenrat oder von ihm Bevollmächtigte für die Abwicklung der Auflösung verantwortlich.

VIII. INKRAFTTRETEN

§ 20 Inkrafttreten

Die Statuten in der Fassung vom 14. November 2008 treten am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die Statuten wurden zuletzt am 16. November 2023 durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, den Koordinierungsausschuss und den Sprecher*innenrat des BBE

In der Fassung vom 30. September 2020

§1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des Netzwerks. Als Gremien des BBE gelten nach § 8 der Netzwerk-Statuten die Mitgliederversammlung, der Koordinierungsausschuss und der Sprecher*innenrat.
2. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Netzwerk-Statuten, sofern dort nicht bereits Verfahrensregeln für die Arbeit der Gremien getroffen wurden.
3. Sollten nach § 8 der Netzwerk-Statuten weitere Gremien eingerichtet werden, so gilt auch für sie diese Geschäftsordnung in den entsprechenden Regelungen. Bei zusätzlichem Regelungsbedarf ist diese Geschäftsordnung zu erweitern.

§2 Öffentlichkeit

1. Die **Mitgliederversammlung** ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
2. Die Sitzungen des **Koordinierungsausschusses** und des **Sprecher*innenrates** sind in der Regel nicht öffentlich.

§3 Einberufung

1. Die **Mitgliederversammlung** ist vom Sprecher*innenrat acht Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Dabei ist auf die bestehenden Fristen hinzuweisen. Beschlussrelevante Unterlagen müssen den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegen.
2. Der **Koordinierungsausschuss** ist vom Sprecher*innenrat mit einer Frist von drei Wochen, in besonderen Fällen von mindestens zehn Tagen, schriftlich einzuladen. Beschlussrelevante Unterlagen müssen den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Der Koordinierungsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl des Koordinierungsausschusses durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Die Einberufung der **Sprecher*innenrats-Sitzungen** erfolgt im Namen der*des Vorsitzenden nach Bedarf und in der Regel unter Beifügung des Entwurfs der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle des BBE.
4. Sitzungen des Sprecher*innenrates können darüber hinaus jederzeit durch die*den Vorsitzende*n kurzfristig einberufen werden.

§4 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

1. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind möglich, wenn sie vor Beginn der Sitzung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal zwei Stimmen übertragen bekommen.
2. Eine schriftliche Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies in den Netzwerk-Statuten bestimmt ist oder ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen dies verlangt.
3. Liegen zu einem Antrag mehrere Änderungsvorschläge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
4. Die Versammlungsleitung kann auf Verlangen ohne weiteren Beschluss eine geheime Abstimmung anordnen.
5. Angezweifelte Abstimmungen müssen auf Antrag wiederholt werden.
6. Beschlüsse können nur zur festgelegten Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit vor Versammlungsbeginn beschlossen.
7. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse der Versammlungen werden grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gültig.

§5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem*der Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet und geschlossen. Es ist zulässig, die Versammlungsleitung auf eine*n vom Sprecher*innenrat bestimmte*n Moderator*in zu delegieren.

2. Nach Eröffnung der Versammlung stellt die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Beschlussfähigkeit fest.

§6 Tagesordnung

1. Der Koordinierungsausschuss beschließt die **Tagesordnung für die Mitgliederversammlung** auf Vorschlag des Sprecher*innenrates.
2. **Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung** müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des BBE eingereicht werden.
3. Die **Tagesordnung zur Mitgliederversammlung** wird den Mitgliedern vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugesandt.
4. Änderungen der Tagesordnung können nur eingebracht werden, wenn sich ein für die Versammlung relevantes Thema nach Verstreichen der regulären Antragsfrist für die Tagesordnung ergeben hat. Über die Aufnahme des beantragten Tagesordnungspunktes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dies kann nur vor Beschluss über die Tagesordnung geschehen.
5. Der Sprecher*innenrat legt die **Tagesordnung für die Sitzungen des Koordinierungsausschusses** fest. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Kenntnis zu geben.
6. Die Geschäftsstelle schlägt dem Sprecher*innenrat unter Einarbeitung der angemeldeten Tagesordnungspunkte eine **Tagesordnung für die Sprecher*innenrats-Sitzungen** vor.

§ 7 Worterteilung und Rederecht

1. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Redezeit kann auf Antrag begrenzt werden.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung in diese Liste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Für die Mitgliederversammlung sind zwei getrennte Listen für Redner*innen aufzustellen, und ihnen ist unter Beachtung des Reißverschlussprinzips das Wort zu erteilen.

3. Berichtersteller*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihnen kann auch außerhalb der Redeliste das Wort erteilt werden.
4. Die Versammlungsleitung kann um Klarstellung eines Sachverhaltes bitten und dafür unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.
5. Die Versammlungsleitung sowie die Mitglieder des Sprecher*innenrates können außerhalb der Redeliste jederzeit das Wort ergreifen.
6. Bei Entscheidungen, die Teilnehmer*innen persönlich betreffen, dürfen diese nicht mitwirken. Sie können von der Versammlungsleitung aufgefordert werden, den Raum zu verlassen.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Gäste, die der Sprecher*innenrat zu den jeweiligen Sitzungen ausdrücklich eingeladen hat, haben immer Rederecht.

§8 Anträge

1. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Die Anträge sollen grundsätzlich über die Geschäftsstelle beim Sprecher*innenrat eingereicht werden.
2. Die Anträge werden von dem*der Antragsteller*in in die Versammlungen eingebracht.
3. Initiativanträge können nur eingebracht werden, wenn sich ein Thema nach Verstreichen der regulären Antragsfrist für die Tagesordnung ergeben hat oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergibt. Über die Aufnahme in die aktuelle Tagesordnung entscheidet die Gremienversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Die reguläre Frist zur Einreichung von **Anträgen an die Mitgliederversammlung** beträgt fünf Wochen vor Versammlungstermin. Die vorliegenden Anträge werden den Mitgliedsorganisationen im Vorfeld der Versammlung zur Kenntnisnahme übersandt und müssen ihnen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen.
5. Ausnahmen sind Anträge zur Erhebung von Beschlussvorlagen zur Grundsatzfrage gemäß § 11.5 der Netzwerk-Statuten.
6. **Anträge an den Koordinierungsausschuss** müssen spätestens drei Wochen vor dem Sitzungsdatum dem Sprecher*innenrat zugegangen sein.

7. Ausnahmen sind auch hier Anträge zur Erhebung von Beschlussvorlagen zur Grundsatzfrage gemäß § 12.5 der Netzwerk-Statuten.
8. Für **Anträge an den Sprecher*innenrat** gilt eine 10-Tages-Frist.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn es keine inhaltliche oder formale Gegenrede gibt.
2. Über formale Fragen wird unmittelbar abgestimmt.
3. Erfolgt bei inhaltlichen Fragen eine Gegenrede, so wird bei vorliegenden Wortmeldungen dazu jeweils eine Pro- und Kontra-Stimme gehört und danach über den Antrag abgestimmt.
4. Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen im unmittelbaren Zusammenhang zu ihrem Redebeitrag keinen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.

§10 Wahlen

1. Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen im **Koordinierungsausschuss** werden in der Regel im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit der Einladung bzw. mit dem weiteren Materialversand zugesandt.
2. Das Vorschlagsrecht für die Kandidat*innen des **Sprecher*innenrates** hat der Koordinierungsausschuss. Die Vorschläge sollen bis spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.
3. Scheidet ein Mitglied des Sprecher*innenrates oder ein gewähltes Mitglied des Koordinierungsausschusses vorzeitig aus, so wählt das nächsthöhere Organ zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen aus seiner Mitte eine*n Nachfolger*in.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt.
5. Vor dem Eintritt in die Wahl auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der*Die Wahlleiter*in muss Mitglied des Netzwerks sein. Weitere Mitglieder des Wahlausschusses können aus der Geschäftsstelle kommen.

6. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
7. Die Mitgliederversammlung hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung hat.
8. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die die Netzwerk-Statuten vorschreiben, und sie einer Kandidatur zustimmen.
9. Nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse sind die gewählten Kandidat*innen zu fragen, ob sie das Amt annehmen.
10. Abwesende können gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung zur Kandidatur und zur bedingungslosen Annahme der Wahl vorliegt.
11. Stellen sich mehrere Kandidat*innen zur Wahl, ist im ersten Wahlgang der*diejenige gewählt, der*die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat keine*r der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erhalten, findet ein zweiter Wahlgang zu den gleichen Bedingungen statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist im dritten Wahlgang der*diejenige gewählt, der*die die einfache Mehrheit auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.
12. Auf Verlangen muss die Versammlung eine Kandidat*innenbefragung vor deren Wahl ohne weitere Beschlussfassung zulassen. Dabei haben alle Kandidat*innen, die sich um das gleiche Amt bewerben, bei der Befragung einzelner den Saal zu verlassen.
13. Auf Verlangen einer*eines Delegierten ist eine Personaldebatte zu eröffnen; diese ist nicht öffentlich. Bei der Personaldebatte haben alle Kandidat*innen die Versammlung zu verlassen.
14. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt, von der Wahlleitung der Versammlung bekannt gegeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich bestätigt.
15. Die Wahl der Rechnungsprüfer*innen wird von der Versammlungsleitung geleitet. Wenn in der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wurde, werden zwei Rechnungsprüfer*innen mit einfacher Mehrheit gewählt.

§11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind jeweils für die Mitglieder der Gremien bestimmt.
2. Aus den Protokollen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer*innen, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Die Angabe der Stimmenverhältnisse ist auf Verlangen festzuhalten.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der **Mitgliederversammlung** ist innerhalb von vier Wochen ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern mit einer Widerspruchsfrist von acht Wochen zuzuleiten.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des **Koordinierungsausschusses** ist innerhalb von vier Wochen ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern mit einer Widerspruchsfrist von vier Wochen zuzuleiten.
5. Die Fristen für die Zusendung des Beschlussprotokolls seiner Sitzungen regelt der **Sprecher*innenrat** in eigener Verantwortung. Die Sitzungsprotokolle müssen jedoch vor dem nächsten Sitzungstermin allen Mitgliedern des Sprecher*innenrates vorliegen.
6. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird das Protokoll von dem*der Geschäftsführer*in bzw. einer durch ihn*sie bestimmten Person angefertigt. Der Name des*der Protokollführer*in ist der Versammlung zu Beginn mitzuteilen. Das Original des Protokolls sowie alle Anlagen sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.
7. Der Sprecher*innenrat ist verantwortlich für die Prüfung des Protokolls auf Richtigkeit und Vollständigkeit vor Versand. Er kann diese Aufgaben an den*die Geschäftsführer*in delegieren.
8. Wenn dem zugesandten Protokoll nicht innerhalb der angegebenen Fristen widersprochen wird, so gilt das Protokoll als angenommen. Fristgerecht eingegangene Änderungswünsche oder Einsprüche sind dem Gremium auf seiner nächsten Versammlung bekannt zu geben. Über ihre Annahme entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll gilt mit Einarbeitung der beschlossenen Änderungen als angenommen.

§12 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den Koordinierungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Alle Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der eigentlichen Zielsetzung möglichst nahekommen.

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Koordinierungsausschusses auf seiner Sitzung am 11. April 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde zuletzt am 30. September 2020 durch einen Beschluss des Koordinierungsausschusses geändert.

Geschäftsordnung für die Themenfelder im BBE

In der Fassung vom 11. Oktober 2019

§ 1 Ziele, Themen und Arbeitsweise der BBE-Themenfelder

1. In BBE-Themenfeldern können Mitglieder des BBE in Arbeitsgruppen zusammen arbeiten, sich AG-übergreifend im Rahmen von Themenpat*innenschaften einbringen oder als Beauftragte des Sprecher*innenrates in enger Abstimmung mit diesem nach außen repräsentieren und für den Sprecher*innenrat verhandeln.
2. Die Arbeit der Arbeitsgruppen dient dem Erfahrungsaustausch sowie der fachlichen Vertiefung und Entwicklung in einem spezifischen Themenfeld. Die Arbeit im Zuge von Themenpat*innenschaften soll der Impulsgebung in bestimmten fachlichen Fragen sowie der Weiterentwicklung eines übergeordneten Themenfeldes dienen, das Querschnittsbezüge zu anderen Feldern hat. Der*Die Beauftragte des Sprecher*innenrates nimmt eine politische Rolle und gleichzeitig eine Schnittstellenfunktion in einem besonders komplexen Themenfeld ein, das er*sie für den Sprecher*innenrat nach innen fachlich-strategisch unterstützt und nach außen politisch vertritt. Engagementförderung wird unter den jeweiligen Themenbereichen und -schwerpunkten erörtert und entwickelt.
3. Die thematischen Schwerpunktsetzungen der Arbeitsgruppen, Themenpat*innenschaften und des*der Beauftragten orientieren sich an der strategischen Zielsetzung des BBE.
4. Die Zielsetzung für die Arbeit im jeweiligen Themenfeld soll in Abstimmung mit den Zielsetzungen der anderen Themenfelder erfolgen. Die Koordination übernimmt die BBE-Agendakonferenz (vgl. § 5).
5. Die Arbeitsgruppen, Themenpat*innen und der*die Beauftragte entscheiden im Rahmen ihres jeweiligen Arbeitsauftrages selbst über Arbeitsschritte und Wege der Zielerreichung.

§ 2 Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen

1. Grundlage der Tätigkeit von Arbeitsgruppen, Themenpat*innenschaften und des*der Beauftragten des BBE ist ein entsprechender Einsetzungsbeschluss über Themenfelder der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Themenfelder zu bestätigen oder aufzulösen.
2. In den Themenfeldern wird im Auftrag der Mitgliederversammlung des BBE gearbeitet. Arbeitsgruppen und Themenpat*innen sowie der*die Beauftragte sind verpflichtet, den Gremien des BBE fachlich zuzuarbeiten und regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Arbeitspläne zu modifizieren oder abzulehnen.

Die Mitglieder des BBE können sich regelmäßig über die Arbeit aller Arbeitsgruppen, Themenpat*innen und der*des Beauftragten informieren.

3. Durch Beschluss des Koordinierungsausschusses kann die Tätigkeit von Arbeitsgruppen, Themenpat*innenschaften und der*des Beauftragten ausgesetzt werden, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegen die Festlegungen in den Statuten oder den Geschäftsordnungen des BBE verstoßen. Die Mitgliederversammlung ist vor Entscheidung über die Weiterführung über den Grund und die Dauer dieser Aussetzung zu informieren.
4. Die Arbeitsgruppen, Themenpat*innen und die*der Beauftragte werden bei ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Fachlich-inhaltlich zuständig ist der Bereich Netzwerkbetreuung und -entwicklung. Für die Themenpat*innen liegt neben der*dem fachlichen Ansprechpartner*in bei der Bereichsleitung Netzwerkentwicklung auch eine zusätzliche organisatorisch-koordinierende Ansprechpartner*innenfunktion bei der* dem Referent*in der Geschäftsführung. Für den*die Beauftragte*n ist die enge Abstimmung mit der Geschäftsführung und dem Sprecher*innenrat von Relevanz.

§ 3 Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen setzen sich in der Regel aus Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen des BBE zusammen. Zusätzlich können Vertreter*innen weiterer Organisationen kooptiert werden. Die Sprecher*innen können zudem nach Bedarf Expert*innen für bestimmte Themenfelder einladen. Vertreter*innen von Mitgliedsorganisationen haben Stimmrecht, kooptierte Organisationen und Gäste haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
2. Jede Mitgliedsorganisation kann stimmberechtigt an der Arbeitsgruppe teilnehmen. Jeweils nach Neueinsetzung der Arbeitsgruppen werden die Mitglieder des BBE, die sich verbindlich zur Teilnahme gemeldet haben, als Arbeitsgruppen-Mitglieder aufgenommen. Über die Mitarbeit kooptierter Vertreter*innen weiterer Organisationen entscheidet die Arbeitsgruppe zu Beginn einer jeden Neueinsetzung unter Information der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder im laufenden Arbeitsprozess entscheidet die Arbeitsgruppe.
3. Eine Arbeitsgruppe ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4. Die Festlegung der Eckpunkte der folgenden Arbeitsgruppen-Sitzung und der einzuladenden Expert*innen erfolgt in der Regel unter Beteiligung der Arbeitsgruppen-Mitglieder.
5. Ein*e Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen und Veranstaltungen der Arbeitsgruppen teil und berichtet dort über politische und fachliche Entwicklungen sowie die Aktivitäten des BBE.

§ 4 Wahl und Aufgaben der Sprecher*innen der Arbeitsgruppen, Ernennung und Aufgaben der Themenpat*innen und der Beauftragten

1. Für die Themenfelder mit Arbeitsgruppen wählen die Mitglieder der Arbeitsgruppen für die Einsetzungsdauer der Arbeitsgruppe jeweils eine*n Sprecher*in und maximal zwei Stellvertreter*innen. Sprecher*innen und stellvertretende Sprecher*innen der Arbeitsgruppen müssen Vertreter*innen von Mitgliedsorganisationen des BBE sein. Für die Wahl der Sprecher*innen ist pro Mitgliedsorganisation jeweils eine Vertretung stimmberechtigt.
2. Die Sprecher*innen und deren Stellvertreter*innen sind dafür verantwortlich, die Zielsetzungen der Arbeitsgruppen in konkrete Themen und Aufgaben umzusetzen und mit den Teilnehmer*innen der Arbeitsgruppe zu bearbeiten.
3. Die Sprecher*innen und deren Stellvertreter*innen übernehmen die Terminplanung sowie die inhaltliche Gestaltung und Leitung der Sitzungen. Sie tragen dafür Sorge, dass Einladung und Tagesordnung für die Sitzungen der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.
4. Für die AG-übergreifenden Themenfelder werden durch den BBE-Sprecher*innenrat in der Regel zwei Themenpat*innen ernannt bzw. in besonderen Fällen ein*e Beauftragte*r berufen. Themenpat*innen und Beauftragte müssen Vertreter*innen von Mitgliedsorganisationen des BBE sein.
5. Themenpat*innen und Beauftragte vertreten ihr Themenfeld im Sinne der Ziele des Netzwerks, im Auftrag des Sprecher*innenrates.
6. Themenpat*innen bringen ihre Expertise und ihre Kontakte ein und entwickeln das jeweilige Themenfeld für das Netzwerk weiter.
7. Beauftragte werden bei besonderen Bedarfen seitens des BBE-Sprecher*innenrates ernannt, um das BBE in komplexen Arbeitsfeldern nach außen zu repräsentieren und für

das BBE zu verhandeln. Hier besteht eine enge Abstimmung mit dem BBE-Sprecher*innenrat und der Geschäftsführung.

8. Die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen, die Themenpat*innen und der*die Beauftragte vertreten ihr jeweiliges Themenfeld im Koordinierungsausschuss. Sie gewährleisten die enge Kooperation der Themenfelder mit den Gremien und der Geschäftsstelle des BBE.
9. Themenpat*innen und der*die Beauftragte stimmen sich mit der Geschäftsstelle und mit dem BBE-Sprecher*innenrat ab und berichten regelmäßig über ihre Maßnahmen und Aktivitäten. Zur Förderung des Informationsflusses und der gemeinsamen strategischen Weiterentwicklung der Themenfelder werden geeignete Formate angeboten.
10. Ergebnisse der Arbeit der Themenpat*innen und der*des Beauftragten werden netzwerköffentlich präsentiert, zum Beispiel vor den BBE-Gremien und in den BBE-Medien. Themenpat*innen vertreten ihr Themenfeld aktiv in der BBE-Agendakonferenz, im BBE-Koordinierungsausschuss mit Gast- und Rederecht und in der BBE-Mitgliederversammlung.

§ 5 BBE-Agendakonferenz

1. In der Regel tagt die BBE-Agendakonferenz zweimal jährlich. Mitglieder der Agendakonferenz sind die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen, die Themenpat*innen, der*die Beauftragte des Sprecher*innenrates, der Sprecher*innenrat, die Geschäftsführung und die Leitung des Bereichs Netzwerkbetreuung und -entwicklung. Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle können als Gäste eingeladen werden. Die Agendakonferenz dient der inhaltlichen Koordination der Arbeit, der Schöpfung von Synergien und der gemeinsamen Themenplanung der Mitglieder der Agendakonferenz untereinander. Die Agendakonferenz berät zudem die BBE-Gremien fachlich-inhaltlich. So berät sie über Prozesse mit dem Ziel, nachhaltig zur Aktualität der Fachdebatten im BBE beizutragen, Impulse für die zukünftige fachliche Ausrichtung des BBE zu setzen und fachlich-inhaltliche Beschlussvorlagen für den Koordinierungsausschuss zu erarbeiten. Es wird damit das Ziel verfolgt, durch die Agendakonferenz aktiv die Weiterentwicklung der Agenda des BBE zu unterstützen. Auch außerhalb der Agendakonferenz informieren die Vertreter*innen der Themenfelder sich über aktuelle Vorhaben und Möglichkeiten der Beteiligung.
2. Die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen bzw. ihre Stellvertreter*innen sowie die Themenpat*innen und der*die Beauftragte des Sprecher*innenrates können für die

Arbeit in ihren Themenfeldern im Rahmen der genehmigten Budgetplanung und unter Beachtung der Finanzordnung des BBE über einen Etat frei verfügen. Die Geschäftsstelle gewährleistet auf Anfrage einen Überblick über die Ausschöpfung der Arbeitsgruppen-Etats (vgl. § 10).

§ 6 Berichtspflichten an Gremien und die Fachöffentlichkeit des Netzwerks

1. Über die Ergebnisse der Arbeit in den Themenfeldern ist im Koordinierungsausschuss und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die schriftlichen Berichte müssen der Geschäftsstelle drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vorliegen.
2. Die Sprecher*innen, Themenpat*innen und der*die Beauftragte stellen sicher, dass mindestens für eine Themenausgabe des BBE-Newsletters pro Jahr Themen und Beiträge aus ihrem Themenfeld beigesteuert werden. Auch die Online-Reihe des BBE steht für Beiträge aus den Themenfeldern zur Verfügung, in denen die Fachdiskurse geführt werden können.
3. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein Protokoll anzufertigen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand Anmerkungen, Änderungswünsche oder Einsprüche mitgeteilt wurden. Diese Änderungen werden durch eine*n Protokollant*in eingearbeitet und das überarbeitete Protokoll der Geschäftsstelle zugesandt. Die Geschäftsstelle übernimmt den Versand der Unterlagen und führt dazu aktuelle Verteilerlisten auf der Grundlage der Arbeitsgruppen-Anmeldungen.

§ 7 Außenvertretung

1. Die Außenvertretung des BBE obliegt dem Sprecher*innenrat. Der Sprecher*innenrat kann diese Aufgabe an die Geschäftsstelle delegieren.
2. Sprecher*innen der Arbeitsgruppen bzw. deren Stellvertreter*innen können das BBE in Absprache mit dem Sprecher*innenrat oder – in dessen Auftrag – mit dem*der Geschäftsführer*in des BBE bzw. dessen*deren Stellvertretung fachbezogen nach außen vertreten (zum Beispiel Fachveranstaltungen, Expert*innenrunden zu den Themen einer Arbeitsgruppe).
3. Themenpat*innen vertreten ihr Themenfeld nach außen inhaltlich-fachlich. Sie sind als Expert*innen für das Netzwerk und die Fachöffentlichkeit sichtbar.

4. Der Schriftwechsel von Arbeitsgruppen und Themenpat*innenschaften mit externen Fachpartner*innen (zum Beispiel in Vorbereitungen von Fachveranstaltungen) ist über die Geschäftsstelle mit dem Sprecher*innenrat abzustimmen.

§ 8 Dokumentationen

1. Die Arbeitsgruppen, Themenpat*innenschaften und der*die Beauftragte können die Ergebnisse von Tagungen und Workshops, die sie durchgeführt haben, in Form von Dokumentationen veröffentlichen.
2. Das Layout ist am allgemeinen Erscheinungsbild der BBE-Publikationen auszurichten und muss das BBE-Logo enthalten. Weitere Kooperationspartner*innen und Zuwendungsgeber*innen sind bei Bedarf zu nennen bzw. mit Logo abzubilden. Dabei sind steuerrechtliche und zuwendungsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Es muss deutlich werden, dass es sich um eine Publikation des BBE unter Federführung der entsprechenden Arbeitsgruppe / Themenpat*innenschaft / der*des Beauftragten handelt.
3. Die finanzielle Absicherung der Dokumentationen ist vor deren Erstellung und Verschickung von der Arbeitsgruppe über die Geschäftsstelle zu klären. Es gibt keinen Anspruch auf Finanzierung. Die Entscheidung, ob eine Finanzierung aus BBE-Mitteln möglich ist, erfolgt im Einzelfall auf Basis der verfügbaren Mittel durch den Sprecher*innenrat des BBE oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsstelle. Die Produktion von Dokumentationen ist im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Dabei sind die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 9 Veröffentlichungen im Sinne von Meinungsäußerungen des BBE

1. Alle Veröffentlichungen, die als Meinungsäußerungen verstanden werden können (zum Beispiel Stellungnahmen, Grundsatz- und Thesenpapiere, Presseerklärungen), werden als Dokumente des gesamten Netzwerks nach entsprechender Abstimmung in den Gremien des BBE über die Geschäftsstelle veröffentlicht. Die Arbeitsgruppen und Themenpat*innenschaften sowie der*die Beauftragte haben das Recht, selbst Meinungsäußerungen des BBE anzuregen.

Das Layout wird am allgemeinen Erscheinungsbild von BBE-Veröffentlichungen ausgerichtet und enthält das BBE-Logo. Es muss deutlich werden, dass es sich um eine Veröffentlichung des BBE unter Federführung der entsprechenden

Arbeitsgruppe / Themenpat*innenschaft des*der Beauftragten handelt. Das V. i. S. d. P. liegt bei der BBE-Geschäftsstelle.

2. Jedes BBE-Mitglied hat das Recht zu beantragen, dass bei Stellungnahmen und Positionspapieren des BBE die folgende Klausel – ggf. auch mit der Spezifizierung von Sondervoten – angefügt wird: Das vorliegende Papier basiert auf der politischen Agenda des BBE. Aus ihr ergeben sich die hier formulierten Ansprüche an die Bundespolitik. Die Empfehlungen stützen sich auf einen breiten Konsens innerhalb des BBE und sind in ihren Eckpunkten vom Koordinierungsausschuss des BBE mit großer Mehrheit beschlossen worden.
3. Für Publikationen mit längerfristiger Vorbereitungszeit und Dokumente, die kurzfristig veröffentlicht werden müssen, um Wirkung zu erzielen, gelten unterschiedliche Verfahren der Beratung und Abstimmung.

Über Publikationen mit längerfristiger Vorbereitungszeit ist der Koordinierungsausschuss rechtzeitig (in der Regel drei Monate vor dem geplanten Veröffentlichungstermin) zu informieren. Zwischenfassungen sind dem Sprecher*innenrat zur Kenntnis zu geben. Der Sprecher*innenrat begleitet im Auftrag des Koordinierungsausschusses die Erstellung der Publikationen. Die von der jeweiligen Arbeitsgruppe / Themenpat*innenschaft / dem*der Beauftragten endabgestimmten Produkte werden über die Geschäftsstelle an den Koordinierungsausschuss weitergeleitet. Dieser hat die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den Entwürfen zu äußern. Sofern keine Rückmeldung erfolgt, gilt dies als Enthaltung. Die Druckfreigabe erfolgt auf Basis des abgeschlossenen Textumbruchs durch den Sprecher*innenrat oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung.

Dokumente, die kurzfristig veröffentlicht werden müssen, um Wirkung zu erzielen, bedürfen der Zustimmung durch den Sprecher*innenrat. Der Sprecher*innenrat genehmigt die Veröffentlichung über die Geschäftsstelle des BBE, wenn er keine weitere Abstimmung im Rahmen des Koordinierungsausschusses für erforderlich hält.

§ 10 Kosten und Finanzierung der Arbeit in den Themenfeldern

1. Die Finanzierung der Arbeit in den Themenfeldern ergibt sich aus den Bestimmungen der Finanzordnung des BBE. Der Zahlungsgrund muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet sein und den Bestimmungen

entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

2. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Mitarbeit im Rahmen von Themenfeldern des BBE besteht nicht.

Für ihre reguläre Tätigkeit steht jedoch jeder Arbeitsgruppe, jeder Themenpat*innenschaft sowie dem*der Beauftragten ein fester Jahresetat aus dem Beitrags- und Spendenaufkommen zu, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich entscheidet.

3. Die Vertreter*innen der Themenfelder sollen für ihre Formate im Rahmen der jährlichen BBE-Finanzplanung ihrerseits geplante Ausgaben aus BBE-Eigenmitteln vor der Beschlussfassung des jährlichen BBE-Haushalts durch die Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle beantragen.
4. Die Beantragung über die Geschäftsstelle gilt auch für gewünschte Zahlungen aus BBE-Mitteln, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben.
5. Sofern Mittel des BBE wie bewilligt in Anspruch genommen werden, erfolgen deren Verwaltung und der Zahlungsverkehr ausschließlich über die Geschäftsstelle des BBE.
6. Die Geschäftsführung ist im Vorfeld über die Höhe und den Veranlassungsgrund der Rechnung zu informieren. Ausgenommen davon sind Etat-Zahlungen bis zu einem Gesamtvolumen von 100 €, sofern sie den gemeinnützigen Verwendungsvorschriften entsprechen. In sachlich bzw. vereinsrechtlich begründeten Fällen kann die Zahlung bzw. Erstattung aus BBE-Mitteln auch verweigert werden.
7. Jegliche Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Sprecher*innenrat festgelegten Reisekostenbestimmungen erstattet. Die Reisekostenregelungen des BBE orientieren sich an den Festlegungen des Bundesreisekostengesetzes.
8. Die Akquise von weiteren Mitteln zur Durchführung von Veranstaltungen der Arbeitsgruppen / Themenpat*innenschaften durch diese selbst ist möglich und erwünscht. Soll das BBE Zahlungsempfänger sein, sind der Bedarf und die Beantragung bei Dritten im Vorfeld gemeinsam mit der Geschäftsstelle verbindlich zu planen und abzustimmen.
9. In den Fällen, in denen Mitgliedsorganisationen für eine Arbeitsgruppe, Themenpat*innenschaft, die*den Beauftragte*n oder das BBE in eigener rechtlicher

Verantwortung Projekte durchführen und hierfür Mittel beantragen, bedarf es über die Geschäftsführung der Zustimmung durch den Sprecher*innenrat. Die getroffenen Absprachen der Zusammenarbeit sind schriftlich festzuhalten. Die Geschäftsstelle steht im Bedarfsfall für weitere fachliche, haushalts- und zuwendungsrechtliche Beratung zur Verfügung.

10. Für Projekte und Veranstaltungen, die mit Dritten (externen Organisationen) gemeinsam durchgeführt werden, ist im Vorfeld ein Kooperationsvertrag zwischen den Parteien abzuschließen, in dem verbindlich Zuständigkeiten, Arbeitsteilung, Rahmenplanung etc. vereinbart werden. Der Kooperationsvertrag ist mit dem Sprecher*innenrat über die Geschäftsstelle abzustimmen und von ihm freizugeben.
11. Die Arbeitsgruppen, die Themenpat*innen und die Beauftragten bzw. ihre Vertreter*innen dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten im Namen des BBE eingehen bzw. entsprechende Absprachen treffen. Sie besitzen keine Rechts- und Geschäftsfähigkeit für das BBE.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die BBE-Themenfelder wurde am 11. Oktober 2019 vom Koordinierungsausschuss beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen im BBE vom 11. September 2008.

Finanzordnung des BBE

In der Fassung vom 30. September 2020

Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Verfügungsbefugnisse über die rechenschaftspflichtigen Vereinsmittel und die daraus erwachsenden Festlegungen für die gewählten Gremien des Vereins sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle des BBE.

Grundlage dieser Finanzordnung sind die Bestimmungen in den Netzwerk-Statuten des BBE in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Kassenprüfer*innen prüfen jährlich die Einhaltung der Finanzordnung.

§1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem nachweisbar wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für das BBE und jedes seiner Projekte bzw. Aktivitäten gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Die Kostendeckung ist durch die Vorlage entsprechend begründeter Finanzpläne zu dokumentieren. Abweichungen sind nur bei den in dieser Finanzordnung beschriebenen Fällen möglich.
3. Gemäß den Netzwerk-Statuten dürfen die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss durch den Sprecher*innenrat gemäß den Netzwerk-Statuten ein Haushaltsplan für das Folgejahr aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des BBE richten.
2. Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen nach dem kaufmännischen Prinzip vorsichtig vorgenommen werden. Einnahmen und Ausgaben über 5.000 €, die keine Regelausgaben sind, sind zu erläutern.

3. Der Entwurf des Haushaltsplanes für das folgende Jahr ist von der Geschäftsstelle unter Beachtung des statutengemäßen Fristenvorlaufs zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung beim Sprecher*innenrat einzureichen.
4. Die Beratung und Beschlussfassung im Sprecher*innenrat hat so zu erfolgen, dass der Haushaltsplan den Mitgliedern rechtzeitig im Vorfeld der Versammlung schriftlich zugesandt werden kann.
5. Im Haushaltsplan sind die erwarteten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen Erträgen aufzuführen und alle geplanten Ausgaben für die Arbeit des BBE aufzulisten. Diese sind insbesondere:
 - a. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter*innen
 - b. Honorarzahlungen
 - c. Versicherungen und Steuern
 - d. Reisekosten Gremienarbeit und Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle
 - e. Kosten für die Gremien- und Arbeitsgruppenversammlungen
 - f. Investitionen
 - g. Sachkosten für die laufende Geschäftsstellenarbeit
 - h. Kosten für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen
 - i. Mitgliedsbeiträge an andere Organisationen
 - j. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - k. Bewirtungskosten
 - l. Aufwendungen für Ehrungen und Geschenke
 - m. Eigenanteil Projektfinanzierungen
6. Die Mitgliederversammlung ist über Zuwendungen oder sonstige Einnahmen von Dritten für geplante und laufende Projekte des BBE sowie über die daraus zu tätigen Ausgaben zu informieren. Die ggf. notwendige Einstellung eines Eigenanteils ist zu begründen, dabei ist die Aufrechterhaltung der Liquidität des Vereins nachzuweisen.
7. Die Arbeitsgruppen teilen ihre Finanzbedarfe der Geschäftsstelle im Rahmen der jährlichen BBE-Haushaltsplanung mit, damit eine jährliche Planung der Arbeitsgruppenaufwände vor der Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes durch den Sprecher*innenrat möglich wird.
8. Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan sind grundsätzlich möglich. Abweichungen und Umwidmungen über 20 % sind grundsätzlich vom Sprecher*innenrat

zu beschließen. Die Liquidität des Vereins darf durch die Abweichungen nicht gefährdet werden.

9. Über die weitere Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für die Arbeitsgruppen- und Ad-hoc-Gruppen-Arbeit des BBE entscheidet der Sprecher*innenrat bzw. der*die Geschäftsführer*in unter Beachtung der in § 6 genannten Verfügungsgewalt.
10. Der*Die Schatzmeister*in des Vereins ist durch die Geschäftsführung immer rechtzeitig über bevorstehende Änderungen zu informieren.

§3 Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der jährliche Rechenschaftsbericht muss sich an den Kontenplan des BBE halten.
2. Im jährlichen Rechenschaftsbericht müssen alle Einnahmen und Ausgaben des BBE für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgeführt werden. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen und größere Abweichungen zu begründen.
3. Die Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung auch über die Eckpunkte der Finanzierungsquellen und -strukturen zu informieren, die formal nicht dem Vereinshaushalt zugehörig sind, aber inhaltlich direkt zur Aufrechterhaltung der Geschäftsstellenarbeit und der Netzwerkaktivitäten beitragen. Dies betrifft vor allem die zuwendungs- und arbeitsrechtliche Trägerschaft der BBE Geschäftsstelle gemeinnützige GmbH für Projekte des BBE.

Die Detailliertheit dieser Berichte und die Freigabe zur Veröffentlichung ergeben sich aus den Vorschriften und / oder dem Einverständnis der dafür verantwortlichen juristischen Person (Zuwendungsnehmer*in / Kooperationspartner*in).

4. Kooperationsprojekte, bei denen das BBE nur fachliche Unterstützung übernimmt, aber keine finanziellen Ansprüche oder Verpflichtungen hat, unterliegen finanziell und administrativ der Selbstbestimmung der*des dafür zuständigen Kooperationspartner*in. Sie sind von der wirtschaftlichen Rechenschaftslegung gegenüber den Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.
5. Der Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung ist von den gewählten Kassenprüfer*innen gemäß den Netzwerk-Statuten zu prüfen. Dieser Termin ist im Vorfeld über die Geschäftsstelle dem*der Schatzmeister*in des Vereins mitzuteilen.

6. Eine unterjährige Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern besteht nicht, sofern diese nicht Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist.
7. Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsstelle des BBE vorbereitet. Die jährliche Steuererklärung wird durch ein beauftragtes Steuerberatungsbüro angefertigt und dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt. Die Übergabe an das Finanzamt hat im Folgejahr des betreffenden Jahresabschlusses zu erfolgen.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Finanzgeschäfte des BBE werden über die Geschäftsstelle abgewickelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereins außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.
2. Der Sprecher*innenrat ist nach den Netzwerk-Statuten für die Einhaltung des Haushaltsplanes und die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er benennt dafür eine*n Schatzmeister*in aus seinen Reihen.
3. Für die laufende Geschäftstätigkeit übernimmt der*die Geschäftsführer*in die Verantwortung gemäß § 30 BGB.
4. Über alle Rechtsgeschäfte, die die Liquidität, den Gemeinnützigkeitsstatus oder Haftungsfragen des Vereins berühren, besteht Berichtspflicht gegenüber dem Sprecher*innenrat. Im Zweifelsfall ist die rechtliche Klärung über die Einbeziehung des bevollmächtigten Steuerberatungsbüros oder eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin herbeizuführen.
5. Der*Die Schatzmeister*in sowie in begründeten Fällen jedes Sprecher*innenratsmitglied ist berechtigt, jederzeit Geschäftsberichte anzufordern bzw. regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
6. Zu jeder Sprecher*innenratssitzung ist dem*der Schatzmeister*in eine aktuelle Liquiditätsübersicht über die Finanzbestände des Vereins inklusive bestehender Forderungen und Verbindlichkeiten sowie geplanter Einnahmen und Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

§5 Verwendung der Finanzmittel

1. Die Finanzmittel sind statutengemäß entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden. Außerdem ist eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe von 5.000 € zu gewährleisten.
2. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Mitarbeit in den Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen des BBE besteht nicht.

Für ihre reguläre Arbeitsgruppentätigkeit steht jeder Arbeits- und Ad-hoc-Gruppe ein fester Jahresetat aus dem Beitrags- und Spendenaufkommen zu, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich entscheidet.

Die Geschäftsführung ist im Vorfeld über die erwartbare Höhe und den Veranlassungsgrund der Rechnung zu informieren. Ausgenommen davon sind Arbeitsgruppenetat-Zahlungen bis zu einem Volumen von 100 €, sofern sie den gemeinnützigen Verwendungsvorschriften entsprechen.

Sofern Mittel des BBE in Anspruch genommen werden, erfolgen deren Verwaltung und der Zahlungsverkehr ausschließlich über die Geschäftsstelle des BBE.

Jede darüber hinausgehende geplante Inanspruchnahme von BBE-Mitteln muss durch den*die Arbeitsgruppensprecher*in bzw. die dazu berechtigte Person rechtzeitig im Vorfeld bei der Geschäftsführung beantragt werden. Die Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Kosten aus BBE-Mitteln ist nur durch die dafür berechtigten Personen zulässig und schriftlich zu dokumentieren.

3. Jegliche Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Sprecher*innenrat festgelegten Reisekostenbestimmungen gezahlt. Die Reisekostenregelungen des BBE orientieren sich an den Festlegungen des Bundesreisekostengesetzes.
4. Für Honorarzahungen wird die Honorarrichtlinie des BBE zugrunde gelegt. Abweichungen von dieser Richtlinie sind schriftlich zu begründen.

§6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Namen und auf Rechnung des Vereins gelten folgende Vorschriften:

- a. Die Geschäftsführung kann unter Beachtung der vorliegenden Bestimmungen dieser Finanzordnung und der bindenden Wirkung des Haushaltsplanes bis zu einer **Summe von 10.000 €** über die Verwendung der BBE-Eigenmittel frei entscheiden.
 - b. Der Sprecher*innenrat kann unter Beachtung der vorliegenden Bestimmungen dieser Finanzordnung und der bindenden Wirkung des Haushaltsplanes bis zu einer **Summe von 20.000 €** mit zwei Unterschriftsberechtigten und **ab einer Summe von 20.001 €** mit allen gemeinsam über die Verwendung der BBE-Eigenmittel entscheiden.
 - c. Sofern Verpflichtungen eingegangen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden und die nicht für die folgenden Haushaltsjahre bewilligt wurden bzw. aus dafür zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt sind, ist **ab einer Summe von 5.000 €** die Zustimmung des Sprecher*innenrates erforderlich.
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
 3. Die Arbeitsgruppen bzw. ihre Vertreter*innen dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten im Namen des BBE eingehen, sie besitzen keine Rechts- und Geschäftsfähigkeit für das BBE.

§7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos über die Vereinskonto abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg im Original vorhanden sein. Kopien sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer, den Verwendungszweck und den Namen der*des Empfänger*in enthalten.
3. Vor der Überweisung oder Auszahlung eines Rechnungsbetrages muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die in § 6 dieser Finanzordnung dazu Berechtigten durch Unterschrift bestätigt werden.
4. Banküberweisungen oder -auszahlungen sind nur mit zweifacher Unterschrift gemäß der hinterlegten Verfügungsberechtigung möglich. Die vom Sprecher*innenrat erteilte Vollmacht für den*die Geschäftsführer*in des BBE, seine*ihre Stellvertretung sowie die Sachgebietsleitung für Finanzen und allgemeine Verwaltung des BBE ist dabei in ihren Vorschriften einzuhalten.

5. Der Sprecher*innenrat legt im Rahmen des oben genannten Verfügungsrahmens den Umgang mit den anderen Zahlungsmitteln fest.
6. Alle verauslagten Kosten sind der Geschäftsstelle unter Beachtung von Skonto-Fristen innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung zur Erstattung einzureichen. Nach dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung mehr.
7. Zur Vorbereitung von Projekten / Veranstaltungen ist es gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese müssen mit Angabe der Höhe, des Verwendungszwecks und der Unterschrift der*des Empfänger*in in der Geschäftsstelle dokumentiert werden. Diese Vorschüsse sind spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung unter Vorlage der Verwendungsnachweise (Originalbelege) abzurechnen. Dasselbe gilt für die Abrechnung der Handkassen bei Veranstaltungen.
8. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 22.12. des auslaufenden Jahres bei der Geschäftsstelle abzurechnen.

§8 Spenden und Zuschüsse

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender*in nicht ausdrücklich einem einzelnen Zweck der Netzwerk-Statuten zugewiesen wurden. Sie werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.

§9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Finanzordnung werden durch den Koordinierungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Finanzordnung im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der eigentlichen Zielsetzung möglichst nahekommen.

3. Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss des Koordinierungsausschusses vom 11. September 2008 in Kraft. Die Finanzordnung wurde zuletzt am 30. September 2020 durch einen Beschluss des Koordinierungsausschusses geändert.

IMPRESSUM

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)
-Geschäftsstelle-

Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

E-Mail: info@b-b-e.de
www.b-b-e.de